

1
Es handelt sich hier um eine Lesefassung. In die Ursprungssatzung vom 29.09.2000 wurde die 1. Änderungssatzung vom 09.11.2005 eingearbeitet.

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schlangenbad

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schlangenbad werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweiligen gültigen Gebührenverzeichnis zum Einsatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten und Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 und 5 HBKG. gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührentatbestand

- 1.) Gebührenpflichtig sind bei Einsätzen zur Brandbekämpfung,
 - a. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b. die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f. die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder die Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
 - a. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat ; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechen,
 - b. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c. die Personen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d. In den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

- 2
- e. die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge und Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
 - 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wären (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
 - 4.) Bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten. (wird zur Zeit vom Rheingau-Taunus-Kreis Abteilung Brandschutz, Brandverhütungsbeauftragten wahrgenommen).
 - 5.) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- 1.) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- 2.) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene voll berechnet.
Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
bis 15 Minuten keine Vergütung
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- 3.) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- 4.) Die Anzahl des eingesetzten Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- 5.) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
Die Gebührenschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Härtefälle

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad, kann auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Gültigkeit der Gebührensätze

Die im Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätze gelten ab öffentlicher Bekanntmachung in Euro (€)

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 10. April 1995 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schlangenbad

1.0	Personalgebühr	Betrag €/ Std.
1.1	Brand – und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	35,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	20,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung je Einsatzkraft mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine dem eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	5,00

2.0	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag €/ Std.	Betrag €/ km
	Einsatzleitwagen ELW 1	40,00	1,00
	Einsatzleitwagen ELW 2	50,00	1,00
	Einsatzleitwagen ELW 3	65,00	1,50
	Vorausrüstwagen VRW	60,00	1,00
	Mannschaftstransportwagen MTW	30,00	1,00
	Gerätewagen–Nachschub GW-N	40,00	1,00
	Komandowagen KdoW	30,00	1,00
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		

	TSF	65,00	1,00
	TSF - W	85,00	1,50
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF8	100,00	1,00
	LF8 / 6	110,00	1,20
	<u>LF 8/6 mit Zusatzausrüstung, Gefahrgut</u>		
	<u>oder technische Hilfeleistung</u>	120,00	1,00
	LF 16 TS	130,00	1,20
	LF 16 / 12	140,00	1,20
	LF 24	220,00	1,20

2.0	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag €/ Std.	Betrag €/ km
	Tanklöschfahrzeuge		
	TLF 8 / 18	80,00	1,20
	TLF 16 / 24 (25)	125,00	1,20
	TLF 24 / 50	140,00	1,20
	Großtanklöschfahrzeug		
	GTLF 6	160,00	1,20
	Drehleitern		
	DLK 12 – 9	110,00	1,20
	DLK 18 – 12	155,00	1,20
	DLK 23 – 12	200,00	1,20
	Gelenkmastbühne		
	GM 25 – 3	210,00	1,20
	Schlauchwagen		
	SW 1000	60,00	1,00
	SW 2000	65,00	1,50
	Rüstwagen		
	RW 1	160,00	1,20
	RW 2	180,00	1,20
	Gerätewagen - Gefahrgut		
	GW – G 1	160,00	1,20
	GW – G 2	180,00	1,20
	Gerätewagen		
	GW – Atemschutz	160,00	1,00
	GW - Strahlenschutz	160,00	1,00
	GW –Öl	100,00	1,00
	Kranwagen		
	KW 16	210,00	1,50
	KW 20	280,00	1,50

	KW 30	360,00	2,50
	Flutlichtmastfahrzeuge		
	FLMF	100,00	1,00
	<u>Wechselladerfahrzeuge</u>		
	WLF	80,00	1,00

2.0	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag €/ Std.	Betrag €/ km
	Abrollbehälter – Gefahrgut (AB – GI)	51,00	1,00
	Abrollbehälter – Pritsche (AB – Pritsche)	30,00	1,00
	Abrollbehälter – Mulde (AB – Mulde)	30,00	1,00
	Abrollbehälter – Techn.- Hilfe (AB – TH)	60,00	1,00
	Abrollbehälter – Schaummittel (AB – SM)	40,00	1,00
	Abrollbehälter – Schlauchmaterial (AB–S)	60,00	1,00

3.0	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag €/ Std.	
	Anhängeleiter	30,00	
	Mehrweckanhänger MZA 1	30,00	
	Mehrweckanhänger MZA 2	30,00	
	Löschpulveranhänger P 250	30,00	
	Schaummittelanhänger	30,00	
	Schlauchanhänger	40,00	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	60,00	
	Ölsanimat	80,00	
	Hydrovag – Anhänger	100,00	
	Schaum – Wasserwerfer	40,00	
	Ölperranhänger	30,00	
	Leichtschaumgenerator	40,00	

3.1	Geräte	Grundkosten Betrag €/ Std.	Betrag €/ Std. jede weitere
	Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,00	10,00
	Motorkettensäge	20,00	10,00
	Stromerzeuger 1,5 KVA	20,00	10,00
	Stromerzeuger 5,0 KVA	40,00	20,00
	Stromerzeuger 8,0 KVA	40,00	20,00
	Stromerzeuger 10 KVA	60,00	30,00
	Elektrohammer	20,00	10,00
	Mehrweckzug (Greifzug)	20,00	10,00
	Be – und Entlüftungsgerät	60,00	30,00
	Öl – Wasser – Sauger	20,00	10,00
	Trennschleifer	20,00	10,00
	Brennschneidgerät	20,00	10,00
	Sicherungs- und Verkehrswarngeräte	10,00	5,00
	Handscheinwerfer	10,00	5,00
	Wasserbrücke Schlauchüberführung	10,00	5,00

	Schnelleinsatz-Zelt		20,00	10,00
3.1	Geräte		Grundkosten €/ Std.	Betrag €/ Std. jede weitere
	Rettungsschere S 90		20,00	10,00
	Hydraulischer Spreitzer SP30		20,00	10,00
	Hydraulischer Zylinder		20,00	10,00
	Hydraulischer Hebesatz Typ V 10		20,00	10,00
	Hydraulischer Hebesatz Typ V 12		20,00	10,00
	Hydraulischer Hebesatz Typ V 18		40,00	20,00
	Auffangbehälter bis 100 Ltr.		10,00	5,00
	Auffangbehälter bis 500 Ltr.		20,00	10,00
	Auffangbehälter bis 5.000 Ltr.		20,00	10,00
	Auffangbehälter über 5.000 Ltr.		30,00	15,00
3.2	Pumpen		Grundkosten €/ Std.	Betrag €/ Std. jede weitere
	Grobsaug – oder Lenzpumpe bis ca. 200 l / min		30,00	15,00
	Grobsaug – oder Lenzpumpe über 200 l / min		50,00	25,00
	Öl – oder Ölabsaugpumpe bis 200 l / min einschließlich Stromerzeuger		50,00	25,00
	Öl – oder Ölabsaugpumpe über 200 l / min einschließlich Stromerzeuger		70,00	35,00
	Ölsperre je 10 Meter		50,00	25,00
	Mastpumpe		50,00	25,00
	Ex – Schutztauchpumpe Ex - TP		60,00	30,00
	Elektrotauchpumpe TP 4 / 1		60,00	30,00
	Elektrotauchpumpe TP 8 / 1		70,00	35,00
	Ex – Flüssigkeitssauger		30,00	15,00
	Wasserstrahlpumpe		20,00	10,00

3.3	Schläuche		Betrag / € je Tag
	D - Druckschlauch		10,00
	C - Druckschlauch		10,00
	B - Druckschlauch		20,00
	A - Saugschlauch		10,00
	Hochdruckschlauch 30 m		20,00

Die Ausleihgebühr für je Druck – und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für :

3.4	Prüfen, Waschen und Trocknen	Betrag / € je Tag	
	Prüfen, Waschen und Trocknen	10,00	
	Vulkanisieren (bei Bedarf)	20,00	
	Ein - / Fortbinden von (bei Bedarf)		
	D - Kupplung	10,00	
	C - Kupplung	10,00	
	B - Kupplung	10,00	
	A - Kupplung	10,00	

4.0	Wasserführende Armaturen	Betrag / € je Tag	
	Standrohr mit Schlüssel	10,00	
	Verteiler	10,00	
	Sonst. Wasserf. Armaturen je Stück	10,00	
	Strahlrohre, allgemein	10,00	

4.1	Löschgeräte		
	Feuerlöscher bis 6 kg	10,00	
	Feuerlöscher über 6 kg	10,00	
	Kübelspritze	10,00	
	Löschdecke	10,00	

Neufüllung einschließlich Prüfung der Feuerlöscher			
Bei Neufüllung der Feuerlöscher, Pulver, Wasser, CO ² werden die tatsächlichen entstandenen Kosten sowie die Entsorgung, Prüfung, plus einer Verwaltungsgebühr von 10 % Zuschlag in Rechnung gestellt.			

4.2	Leitern	Betrag / € je Tag	
	Steckleiterteil (vorh. viert.)	10,00	
	Schiebeleiter dreiteilig	20,00	
	Klappleiter	10,00	

4.3	Reperaturen		
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		

5.0	Atenschutz		
	Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden wie folgt berechnet.		

	Reinigen und Desinfizieren	Betrag / € je Tag	
	Atemschutzgeräte	20,00	
	Atemschutzmasken	10,00	

5.1	Ggf. erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
------------	--	--	--

5.2	Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten	Betrag / € je Stück	
	Lungenautomat	10,00	
	Atemschutzmaske	10,00	
	Atemschutzgerät	20,00	
	½ -Jahresprüfung	20,00	

	6 – Jahresprüfung		40,00	
	Füllen von Atemluftfl. 300 bar, 6 Ltr.		10,00	
6.0	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten		Betrag / € je Tag	
	Tragkraftspritze TS 8/8		10,00	
	Atemschutzgerät		10,00	
	Fahrzeugfunkanlage		10,00	
	Handfunksprechgerät		10,00	
7.0	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung			
	Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.			
	Die Reinigung der Schutzkleidung nach HuPF Teil 1, 2 und 3 muss von einer Fachfirma z.B. chemischer Reinigung oder Wäscherei durchgeführt werden.			
7.1	Prüfen von Pumpen		Betrag / € je Stück	
	200	Nennleistung	20,00	
	400	Nennleistung	20,00	
	800	Nennleistung	20,00	
	1.600	Nennleistung	20,00	
7.2	Prüfung von Leitern lt. (UVV) Unfallverhütungsvorschrift			
	2 teilige Schiebeleiter		10,00	
	3 teilige Schiebeleiter		20,00	
	Anstell -, Steck -, Klappleiter,		10,00	
	Einreißhaken, Krankentrage		10,00	
7.3			Betrag / € je Stück	
	Reinigen und desinfizieren einschließlich Prüfen von Vollschutzanzügen		40,00	
7.4	Prüfen von Funkgeräten		Betrag / € je Stück	
	Funkgerät im 4 – m Band		20,00	
	Funkgerät im 2 - m Band		20,00	
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschließlich Messplatz)		10,00	
8.0	<u>Gebühren für besondere Leistungen:</u> <u>Für Einsätze, wie zum Beispiel,</u>			
8.1	<u>Entfernen von Insekten</u>			
8.2	<u>Öffnen einer Tür</u>			
8.3	<u>Säubern von Verkehrsflächen</u>			
8.4	<u>Entfernen von Eiszapfen</u>			

8.5	<u>Eigentumssicherung</u>
	<p>Die Gebühren von 8.1 bis 8.5 werden für ausgerückte Personen, sowie Fahrzeuge - und Geräte plus dem Material und den eventuellen anfallenden Entsorgungskosten gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.</p> <p style="text-align: center;">Die erste angefangene Stunde wird voll berechnet.</p> <p style="text-align: center;">Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur, die angefangene Stunde, bis 15 Minuten keine Vergütung die angefangene Stunde, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und die angefangene Stunde über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.</p>
9.0	Alarmierung
9.1	Mißbräuchliche Alarmierung
	werden nach ausgerückten Fahrzeugen und der Zeit -, Material – und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis verwendet.
9.2	Fehlalarmierung
	Aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Gründen,
	Fehlalarmierung
	Pauschalgebühr
	Verursacht durch Brandmeldeanlagen :
	Betrag / €
	700,00
10.	<p>Ölbinde -, Säurebinde – und Schaummittel</p> <p>Der Verbrauch von Ölbinde -, Säurebindemittel sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.</p>
11.	Entsorgung
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl -, und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde -, Säurebinde – und Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
12.	Leistungen Dritter
	Leistungen Dritter im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Einsätzen (z.B. Einsatz von Straßenkehrmaschinen, Kanalreinigungsfahrzeugen, Kranfahrzeugen und Feuerwehrkräfte sowie Fahrzeuge anderer Kommunen) werden unter Beifügung der Rechnungskopie dem Gebührenpflichtigen berechnet.
13.	Nicht aufgeführte Arbeiten und Leistungen
	Nicht aufgeführte Arbeiten und Leistungen werden nach Aufwand berechnet.